

Yacht Club Kassel e.V.

Hafenordnung

Willkommen im Kasseler Hafen! Wir freuen uns, Sie hier begrüßen zu dürfen. Bitte beachten Sie die folgenden Regelungen, die dem gegenseitigen Miteinander und der Sicherheit im Hafen dienen.

1. Jeder Marinalieger verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Hafenordnung, Flaggenführung, Yachtgebräuche sowie die 10 goldenen Regeln der Wassersportverbände strikt einzuhalten. Achten Sie weiterhin auf wichtige Bekanntmachungen im Schaukasten.
2. Im Hafengelände ist zu Land und zu Wasser langsamste Fahrgeschwindigkeit einzuhalten. Das Betreten des Geländes des YCK und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Kinder sind zu beaufsichtigen.
3. Von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 - 8.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten.
4. Es dürfen nur haftpflichtversicherte Wasserfahrzeuge den Hafen befahren. Die Versicherung ist jährlich vor dem Wassernachzuweisen. Ebenso ist jeweils die aktuelle Prüfbescheinigung für Gasanlagen beim Vorstand einzureichen. Das Recht auf den Liegeplatz entsteht erst nach Zahlung der zugestellten Rechnung.
5. Es dürfen an den Booten nur Pflege- und Wartungsarbeiten in geringem Umfang durchgeführt werden. Reparaturen jeglicher Art sind dem Vorstand vorher anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Bootswäsche darf nur mit umweltfreundlichen Waschmitteln erfolgen. Stege und Gehflächen sind nicht als Abstellflächen zu nutzen und absolut freizuhalten.
6. Die Winterlagerplätze dürfen nur nach dem Plan der Hafenmeister eingenommen werden.
7. Arbeiten am Außenschiff sind nur mit untergelegter Plane und nach Anmeldung beim Hafenmeister gestattet.
8. Leitungswasser ist sparsam zu verwenden.
9. Die Belegung der Stege darf nur vom ersten bis zum letzten Krantermin eines Jahres erfolgen. Die Krantermine sind der jeweiligen Jahresplanung des YCK zu entnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind vorher beim Hafenmeister zu beantragen und werden generell mit 5,-- EUR pro Tag berechnet. Boote, die ungenehmigt an Stegen liegen, können vom Vorstand auf Kosten des Eigners entfernt werden.
10. Die Benutzung von Seetoiletten ist im Hafen untersagt. Die sanitären Anlagen des Clubs sind peinlich sauber zu halten. Der Müllcontainer ist nur für Haushaltsabfälle bestimmt. Abfälle aus Reparaturen sowie Öle sind aus dem Hafen zu verbringen. Bei Zuwiderhandlungen wird auf Kosten des Verursachers entsorgt.
11. Chemietoiletten dürfen keinesfalls in der Sanitäreinrichtung des Hafens entsorgt werden.
12. LKW, Wohnmobile und alle Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen ohne Genehmigung nur kurzfristig den Hafen befahren.
13. Hunde sind unbedingt an der Leine zu führen. Hundekot ist sofort zu entfernen.
14. Das Clubhaus ist Freitagsabends und bei besonderen Ereignissen geöffnet und kann gegen Kostenerstattung für private Feiern genutzt werden. Anmeldungen erfolgen über die Clubhausmanagerin.
15. Gäste erhalten bei Bedarf gegen Pfand einen Schlüssel von einem der Hafenmeister.
16. In der Saison sind von Freitagnachmittag bis Sonntagabend die Sanitäreinrichtungen offen zu halten.
17. Das Ein- und Auskranen der Boote außerhalb der vom YCK genannten Zeiten ist beim Hafenmeister zu beantragen.
18. Das Betanken der Boote mit Diesel über Tankwagen der Firma Beck ist beim Tankbeauftragten Reinhard Merirand (0172-9464313) zu beantragen und wird von ihm organisiert.
19. Diese Hafenordnung ist strikt einzuhalten. Der Vorstand behält sich vor, alle Verstöße auf Kosten des Verursachers zu korrigieren.
20. Bei besonderen Vorkommnissen ist der Vorstand zu unterrichten.

Der Vorstand

17.02.2009

